

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

4. Jahrgang

Burg, 31.03.2010

Nr.: 06

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 57 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortsnetz Möckern in der Gemarkung Möckern 134
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 58 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung 135
 - 59 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern 142
 - 60 Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ehrenamtlich Tätige..... 142
 - 61 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2010 145
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 62 Bekanntmachung der Stadt Gommern zur Gefahrenabwehrverordnung 147

- 63 Bekanntmachung über die Teileinziehung einer Straßenfläche in der „Waldstraße“, Ortschaft Schermen..... 147
- 64 Bekanntmachung über die Umbenennung eines Teilstückes der August-Bebel-Straße, Gemeinde Möser 148
- 65 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe- Parey Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Parey“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey..... 148
- 66 Bekanntmachung über den Aufhebungsbeschluss über den Bebauungsplan „Bohnenländer“ OT Re-dekin 148
- 67 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Landkreises Jerichower Land über die Ausweisung von zwei Rotbuchen in der Gemeinde Möser als Naturdenkmal..... 150

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 68 1. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs 150
 - 69 Haushaltsatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2010..... 151
 - 70 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) 152
 - 71 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes

Burg - Niederschlagswasserabgabensatzung (NWAS) -	153
72 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung (SWAS) -	153
73 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg.....	154
2. Amtliche Bekanntmachungen	
74 Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs....	155
3. Sonstige Mitteilungen	
D. Regionale Behörden und Einrichtungen	
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
2. Amtliche Bekanntmachungen	
Bekanntmachungen des Landesverwaltungsamtes - Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen:	
75 für die Ferngasleitung FGL 11 NKP Lauchhammer-Trajuhn in der Gemarkung Schweinitz.....	155
76 für die 20-kV-Leitung Nr. 70 SSt Leitzkau – SSt Gommern und die 20-kV-Leitung Nr. 64 UW Möckern – SSt Leitzkau.....	156
77 für die 20-kV-Leitung Nr. 87 Möckern – Grabow	157

78 für die 20 kV Leitung Nr. 35 Pa. UW Parey - SSt Jerichow, 20 kV Leitung Nr.72 Mö. UW Möckern - SSt Gommern, 20 kV Leitung Nr. 43 Pa. UW Parey- SSt Köckte	158
79 für die 20-kV- Leitung Nr. Ltg. 41 Mei SSt Meitzendorf – TSt Hohenwarthe Ort	159
80 Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses für das Bebauungsplangebiet „Grabenbruch“ der Gemeinde Lostau	160
81 Mitteilung für die Auslegung des Sonderungsplanentwurfs für das Bodensonderungsverfahren in der Gemarkung Jerichow Sonderungsplan Nr. V25-20419-2008	163
3. Sonstige Mitteilungen	
82 Information der Eigentümer und Nutzungsberechtigten bezüglich der Erarbeitung eines Managementplanes für das SPA0013 „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ einschl. FFH0158 „Fiener Bruch“ und benachbartes FFH0055 „Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming“	164
E. Sonstiges	
1. Amtliche Bekanntmachungen	
83 Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinden Gross Wulkow, Klein Wulkow, Melkow, Briest, Wust	164
84 Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinden Gross Wulkow, Klein Wulkow, Melkow, Briest, Wust	173
2. Sonstige Mitteilungen	

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

57

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Ortsnetz Möckern in der Gemarkung Möckern
Antragsteller: Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Möckern	1	363, 362, 361, 359/3, 206/4,
	2	41/124, 51, 8/13
	3	175/5, 10080, 10021, 61/39, 93/64, 195/3, 10090
	11	352/24, 24/1, 10102, 10076, 10079
	14	10054

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **6. April 2010** bis **4. Mai 2010** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Verwaltungsgemeinschaft Möckern - Loburg - Fläming, Am Markt 10, 39291 Möckern jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 23. März 2010

Im Auftrag

gez. Girke

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Stadt Gommern

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung

Auf Grund des § 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 19. Oktober 2005 für das Gebiet der Stadt Gommern folgende Gefahrenabwehrverordnung verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Straßen:
alle Straßen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen, soweit sie nicht eingefriedet sind; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- b) Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
- c) Gehwege:
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;
- d) Radwege:
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- f) Reitwege:
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- g) Fahrzeuge:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder;
- h) Anlagen:
Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, alle der Allgemeinheit zur Nutzung und zur Verfügung stehenden
 - Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportstätten, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer von Böschungen an Gewässern;
 - Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 - Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.
- i) Gewässer:
Unter Gewässer werden alle im Stadtgebiet gelegenen natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer verstanden, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben, die der Bew. bzw. Entwässerung dienen.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind jede Form von losen oder sich gelösten Überhängen, insbesondere Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemasen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, daß sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 3 Anpflanzungen

- (1) Soweit § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen nicht beeinträchtigen bzw. nicht verdecken. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, daß ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen mit Waschtensiden, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstigen öligen Gegenständen sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen, Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen, Reitwegen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen Flächen verboten.

§ 5 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht durch vermeidbaren Lärm belästigt oder gefährdet werden. Ausrufer und fliegende Händler dürfen akustische Signale nur montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr bei Wahrung der Mittagsruhe von 13.00 bis 15.00 Uhr und samstags von 08.00 bis 13.00 Uhr verwenden.
- (2) Soweit § 117 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602; zul. geä. d. Art. 2 Abs. 8 G vom 12.08.2005, BGBl. I S. 2354) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:

Ruhezeiten sind

- a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage ganztägig)
- b) Mittagsruhe (werktags die Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr)
- c) Abendruhe (werktags die Zeit von 19.00 bis 22.00 Uhr)
- d) Nachtruhe (werktags die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr)

Ausgenommen von diesen Ruhezeiten sind Unternehmen und Firmen in den Gewerbe-, Industrie- und Mischgebieten in der Stadt Gommern.

Die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt (FeiertG LSA) vom 22.05.1992 (GVBl. LSA S. 356), in der zur Zeit geltenden Fassung, wonach an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten nicht zulässig sind, bleiben davon unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zur Zeit geltenden Fassung und die hierzu erlassenen Verordnungen.

(3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere auch:

- a) Der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.),
- b) der Betrieb von Rasenmähern, die nicht mit einem Emissionswert von weniger als 60 Dezibel (A) gekennzeichnet sind,
- c) der Betrieb sonstiger motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte,
- d) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,
- e) Holzhacken
- f) Befüllen der Glas-Recyclingcontainer.

(4) Das Verbot des Abs. 3 gilt nicht:

- a) Für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen die Ausführung solcher Arbeiten in dieser Zeit gebieten.

(6) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probetrieb).

§ 6 Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- oder Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft, der häuslichen und landwirtschaftlichen Kleintierhaltung bleiben hiervon grundsätzlich unberührt (Naturbedingter Lärm durch Haustiere und Tiere der Landwirtschaft).

- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt.
- (3) Für alle Hunde gilt unabhängig von ihrer Größe, dass sie in öffentlichen Bereichen nur angeleint geführt werden dürfen. Die öffentlichen Bereiche umfassen die Straßen, Wege und Plätze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ferner die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind. Halter oder Aufsichtspersonen müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein. Im Zweifel muss der Hund einen Maulkorb tragen. Unberührt bleibt die Verpflichtung, böartigen Hunden gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602; zul. geä. d. Art. 2 Abs. 8 G vom 12.08.2005, BGBl. I S. 2354) einen Maulkorb anzulegen.
- (4) Ziffer 3 gilt darüber hinaus nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, für Blindenhunde sowie für Jagdhunde im jagdbezogenen Einsatz.
- (5) Auf Kinderspielplätzen dürfen keine Hunde mitgeführt werden.

§ 7

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie das Flämmen ist verboten. Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile und stationäre Grillgeräte/-anlagen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Gommern. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten. Die Bestimmungen des § 8 Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16.04.1997 (GVBl. LSA S. 476) in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 3 und 6 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Entsorgungsanlagen im Landkreis Jerichower Land (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 02 vom 25.01.2002) bleiben unberührt.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 8

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Gommern festgelegten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu dem das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
 - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
 - e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt, anzubringen.

- (5) Sind mehrere Gebäude, für die unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den am Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 9 Betreten von Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller öffentlichen Gewässer der Stadt Gommern ist grundsätzlich verboten, es sei denn, die Freigabe wird durch die Stadtverwaltung Gommern ortsüblich bekanntgegeben.
- (2) Es ist weiterhin verboten,
- a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen,
 - c) die Eisflächen durch Steine, Asche u. a. zu verunreinigen.
- (3) Die Eisdecke von Gewässern, die öffentlich zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausführung des Fischereirechts, zur Ausführung des Tauchsportes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufgebrochen werden. Wer die Eisdecke in Ausführung dieser Tätigkeiten zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 10 Ausnahmen

Die Stadt Gommern kann in begründeten Einzelfällen, auf schriftlichen Antrag, Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht.

Eine solche Ausnahmegenehmigung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Sie kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 jede Form von losen oder sich gelösten Überhängen, insbesondere Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
- § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
 - § 2 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
 - § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert.
 - § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht abgesperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 - § 2 Abs. 6 Blumentöpfe und -kästen gegen Herabstürzen nicht sichert,
 - § 3 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen beeinträchtigt bzw. verdeckt sowie den Verkehrsraum über Geh-

wegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,

- § 4 Abs. 1 zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen und Verunreinigungen nicht säubert,
- § 4 Abs. 3 sein Kraftfahrzeug mit Waschtensiden oder andere ölige Gegenstände auf Straßen, Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen, Reitwegen und Anlagen reinigt oder absprüht oder einen Ölwechsel macht,
- § 5 Abs. 1 andere durch vermeidbaren Lärm belästigt oder gefährdet,
- § 5 Abs. 3 während der Ruhezeiten die Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören,
- § 5 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
- § 5 Abs. 7 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört,
- § 6 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- oder Nachtruhe stören,
- § 6 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen,
- § 6 Abs. 3 Hunde in allen öffentlichen Bereichen nicht an der Leine führt oder nicht in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten,
- § 6 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätze mitführt,
- § 7 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer ähnlicher Größe ohne Genehmigung der Stadt Gommern anlegt oder flämmt,
- § 8 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
- § 8 Abs. 2-5 unzulässige Ziffern verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist,
- § 9 Abs. 1 öffentliche Eisflächen betritt, die nicht von der Stadt Gommern freigegeben sind,
- § 9 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, unberechtigt Löcher in das Eis schlägt, die Eisflächen mit Steinen, Asche u. a. verunreinigt,
- § 9 Abs. 3 Gefahrenstellen nicht deutlich sichtbar kennzeichnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 98 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Verordnung hat nach § 100 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt eine Gültigkeit bis auf Widerruf, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren ab ihrem Inkrafttreten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Gommern vom 26.09.2002 außer Kraft.

Gommern, den 19. Oktober 2005

gez. Petersen
Bürgermeister

Siegel

gez. Dr. Knüpfer
Vorsitzender des Stadtrates

59

Stadt Gommern

1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern

Auf Grund des § 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 01.11.2006 folgende 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern beschlossen:

§ 1

Der § 5 - Ruhestörender Lärm - wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

In § 11 Abs. 1 - Ordnungswidrigkeiten - werden der 10., 11., 12. und 13. Stabsstrich ersatzlos gestrichen.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Gommern, den 01.11.2006

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

gez. Nickel
Vorsitzender des Stadtrates

60

Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ehrenamtlich Tätige

Aufgrund des § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit den Runderlassen des Ministeriums des Innern vom 11.06.1994, 29.12.1994 sowie vom 17.12.2008, sämtlich in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 9. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Zur Abgeltung aller geldlichen und sonstigen Aufwendungen wird den Stadträten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro gezahlt.
Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird den Stadträten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld i. H. v. 13,00 Euro gewährt.

- (2) Auf der Grundlage der Regelungen des Gebietsänderungsvertrages vom 29. Mai 2009 sowie § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow besteht der jeweilige Gemeinderat jeder aufgelösten ehem. Gemeinde für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort.
Die jeweiligen Mitglieder der einzelnen Ortschaftsräte erhalten bis zum Ablauf der vorgenannten Wahlperiode weiterhin die Aufwandsentschädigungen und ggf. Sitzungsgelder, auf die sie als Gemeinderatsmitglieder der aufgelösten jeweiligen ehem. Gemeinden Anspruch hatten.
Insoweit gelten die jeweiligen Entschädigungssatzungen der aufgelösten jeweiligen ehem. Gemeinden weiter fort.
- (3) Mit Beginn der nächstfolgenden Wahlperiode der Ortschaftsräte werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen als Pauschale an die jeweiligen Mitglieder gezahlt:
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 1. Ortschaftsrat Brettin | 20,00 Euro; |
| 2. Ortschaftsrat Demsin | 15,00 Euro; |
| 3. Ortschaftsrat Jerichow | 35,00 Euro; |
| 4. Ortschaftsrat Kade | 20,00 Euro; |
| 5. Ortschaftsrat Karow | 15,00 Euro; |
| 6. Ortschaftsrat Klitsche | 15,00 Euro; |
| 7. Ortschaftsrat Nielebock | 15,00 Euro; |
| 8. Ortschaftsrat Redekin | 20,00 Euro; |
| 9. Ortschaftsrat Roßdorf | 20,00 Euro; |
| 10. Ortschaftsrat Schlagenthin | 20,00 Euro; |
| 11. Ortschaftsrat Wulkow | 15,00 Euro; |
| 12. Ortschaftsrat Zabakuck | 15,00 Euro. |
- Sitzungsgelder werden jeweils nicht gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister

- (1) Auf der Grundlage der Regelungen des Gebietsänderungsvertrages vom 29. Mai 2009 sowie § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ist der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten ehem. Gemeinde gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung.
Die jeweiligen Ortsbürgermeister erhalten bis zum Ablauf ihrer jeweiligen vorgenannten Wahlperioden weiterhin die Aufwandsentschädigungen und ggf. Sitzungsgelder, auf die sie als ehrenamtliche Bürgermeister der aufgelösten jeweiligen ehem. Gemeinden Anspruch hatten.
Insoweit gelten die jeweiligen Entschädigungssatzungen der aufgelösten jeweiligen ehem. Gemeinden weiter fort.
- (2) Mit Beginn der jeweils nächstfolgenden Wahlperiode des Ortsbürgermeisters werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|------------------------------------|--------------|
| 1. Ortsbürgermeister Brettin | 185,00 Euro; |
| 2. Ortsbürgermeister Demsin | 125,00 Euro; |
| 3. Ortsbürgermeister Jerichow | 310,00 Euro; |
| 4. Ortsbürgermeister Kade | 185,00 Euro; |
| 5. Ortsbürgermeister Karow | 125,00 Euro; |
| 6. Ortsbürgermeister Klitsche | 125,00 Euro; |
| 7. Ortsbürgermeister Nielebock | 125,00 Euro; |
| 8. Ortsbürgermeister Redekin | 185,00 Euro; |
| 9. Ortsbürgermeister Roßdorf | 185,00 Euro; |
| 10. Ortsbürgermeister Schlagenthin | 185,00 Euro; |
| 11. Ortsbürgermeister Wulkow | 125,00 Euro; |
| 12. Ortsbürgermeister Zabakuck | 125,00 Euro. |
- Sitzungsgelder werden jeweils nicht gezahlt.

§ 3

Entschädigungsregelungen für die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow und die Ortsteilfeuerwehren

- (1) Für Funktionsträger mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung in die Funktion werden monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt.
- a) Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
- | | |
|-------------------------|-------------|
| Stadtwehrleiter | 150,00 Euro |
| stellv. Stadtwehrleiter | 80,00 Euro |
| Jugendfeuerwehrwart | 40,00 Euro |

b) Freiwillige Feuerwehren der Ortschaften

Ortswehrleiter	50,00 Euro
stellv. Ortswehrleiter	30,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	20,00 Euro

- (2) Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, besteht Anspruch nur auf die jeweils höchste Entschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes.
Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes wird nachgewiesener Verdienstausschlag entsprechend § 9 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) erstattet und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.
- (4) Die vorstehenden Absätze 1 bis 4 gelten für alle in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow vorgehaltenen Freiwilligen Feuerwehren (Stadt- und Ortsteilfeuerwehren) gleichermaßen.

§ 4

Besondere Regelungen zur Gewährung der Entschädigung

- (1) Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung ab dem Ersten des kommenden Monats berechnet bzw. eingestellt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird.
Bei Freiwilligen Feuerwehren beträgt diese Frist einen Monat.
Im Falle der Verhinderung einer im § 2 genannten Person für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertreters gewährt werden.
Die Aufwandsentschädigung wird in diesem Falle stets rückwirkend gezahlt.

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Mandatsträger des Stadtrates

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

- der Vorsitzende des Stadtrates	75,00 Euro,
- die Vorsitzenden der Ausschüsse (außer Bürgermeister)	75,00 Euro,
- die Fraktionsvorsitzenden	75,00 Euro.
- (2) Vom Zeitpunkt des Wegfalls der Aufwandsentschädigung an erhält der Vertreter eines Funktionsinhabers nach Abs. 1 dessen Aufwandsentschädigung.

§ 6

Verdienstausschlag

- (1) Für Nichtselbstständige wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. ist der Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- und Stundensatzes zu ersetzen; dieser beträgt 13,00 Euro.
Für die Berechnung dieses Stundensatzes werden nur Verdienstausschlagzeiten an Wochentagen bis jeweils 19.00 Uhr und maximal 15 Stunden je Monat anerkannt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, wenn dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 können nur auf Antrag des berechtigten Mandatsinhabers erfolgen.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird am Ersten eines jeden Monats fällig.
- (2) Das Sitzungsgeld und etwaige weitere Leistungen nach Maßgabe dieser Satzung werden somit zusammen für den zurückliegenden Monat in einer Summe gezahlt.

§ 9

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Reisekostenvergütung nach dem jeweils geltenden Reisekostenrecht.

- (2) Die Genehmigung von Dienstreisen obliegt dem Vorsitzenden des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 (3) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 10 Steuerliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.
 Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzungen der ehem. selbstständigen Gemeinden Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck außer Kraft, soweit ihre teilweise Weitergeltung nicht in dieser Satzung geregelt ist.

Stadt Jerichow, den 10. März 2010

Harald Bothe
 Bürgermeister

-Dienstsiegel-

61

Stadt Gommern

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2010

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 einschließlich erlassener Änderungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	12.020.300 EUR
	in der Ausgabe auf	12.020.300 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	6.102.200 EUR
	in der Ausgabe auf	6.102.200 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	1.605.012 EUR
	Aufwendungen in Höhe von	1.605.012 EUR
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	1.554.998 EUR
	Ausgaben in Höhe von	1.554.998 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.050.300 EUR** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern im Wirtschaftsjahr 2010 wird auf **770.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Jahre 2010 auf **685.000 EUR** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird im Wirtschaftsjahr 2010 auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000 EUR** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2010 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **600.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- b) für Grundstücke

Grundsteuer A
Grundsteuer B

311 v. H.
356 v. H.

Gewerbsteuer

305 v. H.

Gommern, den 22. März 2010

gez. Rauls
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 17. Februar 2010, mit Beschluss Nr. 0541/ 2010, verabschiedete Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 140 Absatz 1 in Verbindung mit § 100 Absatz 2 und § 99 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt wurde mit Schreiben vom 16. März 2010 die erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hinsichtlich

1. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.050.300 EUR und des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ in Höhe von 770.000 EUR sowie
2. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Ausgaben aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind, in Höhe von 225.200 EUR

erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 01. April 2010 bis 13. April 2010, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 22. März 2010

gez. Rauls
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

62

Stadt Gommern

Bekanntmachung

Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern hat in ihren Gebietsänderungsvereinbarungen mit den Ortschaften Lübs und Prödel vereinbart, dass wenn in den einzugliedernden Gemeinden Lübs und Prödel für bestimmte Rechtsgebiete kein Ortsrecht besteht, das Ortsrecht der Stadt Gommern nach vorheriger Anhörung der Ortschaft und entsprechender Verkündung gilt. Bezüglich der gültigen Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern sowie der 1. Änderungssatzung wurden die Ortschaftsräte von Lübs am 16.03.2010 und die Ortschaftsräte von Prödel am 22.03. angehört. Die Gefahrenabwehrverordnung mit ihrer 1. Änderung tritt für die Ortschaften Lübs und Prödel nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Rauls

63

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über die Teileinziehung einer Straßenfläche in der „Waldstraße“,
Ortschaft Schermen, gem. § 8 StrG LSA**

Laut Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schermen vom 11.12.2009 soll für einen Teil der „Waldstraße“ eine Teileinziehung vorgenommen werden.

Bei der Teilfläche (Flur 6 – 9/4) handelt es sich um einen Teil der öffentlich gewidmeten „Waldstraße“, deren Ausbau bisher noch nicht erfolgte.

Der einzuziehende Bereich wird derzeit als Zuwegung für die hinterliegenden Acker -, Wiesen – und Brachflächen von einem begrenzten Personenkreis genutzt.

Diese Nutzung soll auch nach der Teileinziehung möglich sein.

Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land vom 23.12.2009 bekannt gemacht.

Während der dreimonatigen Bekanntmachung gab es keine Einwendungen gegen die Teileinziehung.

Die Teileinziehung eines Teilstückes der „Waldstraße“ wird hiermit bekannt gemacht.

Der Lageplan kann in der Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 8.30 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, eingereicht werden.

Der Lageplan kann im Fachbereich 3 täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

64

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über die Umbenennung eines Teilstückes der August-Bebel-Straße, Gemeinde Möser
(gem. § 6 StrG LSA)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 27.10.2004 die namentliche Umbenennung eines Teilstückes der August-Bebel-Straße beschlossen.

Die Umbenennung betrifft das Flurstück 5/5 der Flur 1 zwischen August-Bebel-Straße und Schermener Weg.

Das Teilstück wurde in „Winterseck“ umbenannt.

Der Lageplan kann im Fachbereich 2 des Verwaltungsamtes Möser, Brunnenbreit 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

65

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Parey“ Gemeinde
Elbe-Parey, OT Parey.**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 23.02.2010 mit Beschluss Nr. 2010/17 die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Parey“ gemäß §§ 2 und 8 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Fläche bzw. Teilfläche des Flurstückes 43/2 der Flur 17 der Gemarkung Parey.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet am:

13.04.2010 um: 17:30 Uhr

in der Gemeinde Elbe-Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Schlüterstraße 3 statt.

Während des Termins zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Elbe-Parey, den 17.03.2010

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

66

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über den Aufhebungsbeschluss
über den Bebauungsplan „Bohnenländer“ OT Redekin**

gem. § 2 Abs. 1 Bau GB

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.03.2010 die Aufhebung des Bebauungsplanes - „Bohnenländer“ beschlossen.
(Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)



Der Bebauungsplan „Bohnenländer“ ist ein rechtskräftiger Bebauungsplan und am 23.07.1993 in Kraft getreten.

Dieser Bebauungsplan ist in der bestehenden Form von der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow nicht umsetzbar und soll deshalb aufgehoben werden und durch einen neuen Bebauungsplan ersetzt werden.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, finden eine frühzeitige Bürgerbeteiligung und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und §4 Abs.1 BauGB statt.

Zu den Zielen und Gründen kann sich jedermann in der Zeit vom **06.04.2010 bis 07.05.2010** während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Bauamt, Karl-Liebkecht-Str. 10, 39319 Stadt Jerichow OT Jerichow informieren.

Während der Anhörungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Jerichow, den 22.03.2010

Bothe
Bürgermeister

Siegel

67

Gemeinde Möser
Fachbereich 1

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Landkreises Jerichower Land über die
Ausweisung von zwei Rotbuchen in der Gemeinde Möser als Naturdenkmal**

Der Entwurf liegt vom 29.03.2010 bis 26.04.2010 im Fachbereich 2, Zimmer 28, der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Möser, den 25.03.2010
i.A.

gez. Günter Schulze

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

68

**1. Änderungssatzung der Satzung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs**

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs in der Sitzung am 4. Dezember 2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs in der Fassung vom 1. September 2005 wird mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 4. Dezember 2009 wie folgt geändert:

1. Der § 2 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Verbandsmitglieder sind die Stadt Gommern mit den Ortschaften Wahlitz und Menz und die Gemeinde Biederitz mit der Ortschaft Gübs (nachfolgend Verbandsmitglieder genannt).“

2. Im § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte: „bzw. der Gemeinde“ ersatzlos gestrichen.

3. Im § 5 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte: „und der Mitgliedsgemeinde“ ersatzlos gestrichen.

4. Im § 5 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte: „bzw. Gemeinde“ ersatzlos gestrichen.

5. Im § 11 wird der Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

6. Im § 13 werden unter 3. die Worte: „Vergütungsgruppe VI b BAT“ durch die Worte „Entgeltgruppe 10“ ersetzt.

7. Im § 14 werden die Worte: „einmal im Quartal“ durch die Worte „zweimal im Jahr“ ersetzt.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wahlitz, 04.12.2009

Wolter
Verbandsgeschäftsführer

69

Haushaltsatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2010

Auf der Grundlage 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in seiner derzeit gültigen Fassung und des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2009 folgende Haushaltsatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird im Erfolgsplan festgesetzt:

in den Erträgen	auf	6.842.269 €
in den Aufwendungen	auf	6.617.810 €
in dem Jahresüberschuss	auf	224.459 €

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird im Finanzplan festgesetzt:

in den Einnahmen	auf	7.000.007 €
(Finanzierungsmittel)		
in den Ausgaben	auf	7.000.007 €
(Finanzierungsbedarf)		

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird für 2010 festgesetzt auf € 4.200.000,00.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf € 0,00 festgesetzt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

Burg, 7. Dezember 2009

Siegel

(S. Jungnickel)
Verbandsgeschäftsführer als
Beauftragter des Landrates

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für
das Wirtschaftsjahr 2010**

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land hat in ihrem Schreiben vom 23.02.2010 den Wirtschaftsplan 2010, den die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg am 07.12.2009 beschlossen hat, zur Kenntnis genommen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in der Haushaltssatzung des Wirtschaftsjahres 2010 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 4.200.000 EUR wurde gemäß § 100 Abs. 2 GO LSA in Verbindung mit § 13 Abs. 3 letzter Satz GKG LSA erteilt. Die Genehmigungsurkunde liegt vor.

Der Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2010 liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA 7 Tage in der Zeit vom 08.04. – 16.04.2010 während der Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9:00 bis 17:00 Uhr, Dienstag von 09:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Betriebsführerin des Wasserverbandes Burg, der OEWA Wasser und Abwasser GmbH, in der Blumenstraße 9 b in 39288 Burg aus.

Burg, 10. März 2010

S. Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als
Beauftragter des Landrates

70

2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 708), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA, S. 452) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 01.02.2010 die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

In Anlage 2 des Wasserverbandes Burg zur Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) wird die Ziff. 1.3 wie folgt neu gefasst:

„Der Mengenpreis beträgt für Tarifkunden 1,79 EUR/m³.
Für Sondervertragskunden wird der Mengenpreis gesondert vereinbart.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Burg, den 01.02.2010

(Dienstsiegel)

S. Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als Beauftragter des Landrates

71

3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstat- tungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg - Niederschlagswasserabgabensatzung (NWA) -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA, S. 452) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA, S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 708), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 01.02.2010 die 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg – Niederschlagswasserabgabensatzung (NWA) - beschlossen:

Artikel 1

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 3,05 EUR / 10 m² überbauter und befestigter Fläche.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Burg, den 01.02.2010

(Dienstsiegel)

S. Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als Beauftragter des Landrates

72

3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstat- tungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung (SWA) -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA, S. 452) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA, S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 708) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 01.02.2010 die 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung - Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung (SWAS) - beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Leistungsgebühr beträgt 2,19 EUR/Kubikmeter.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Burg, den 01.02.2010

(Dienstsiegel)

S. Jungnickel

Verbandsgeschäftsführer als Beauftragter des Landrates

73

1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 708), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA, S. 452) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 01.02.2010 die 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Leistungsgebühr beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung aus

- a) Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologischen Kleinkläranlagen nach DIN 4261 22,54 EUR/m³ übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser und Fäkalschlamm
- b) abflusslosen Sammelgruben 7,18 EUR/m³ übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Burg, den 01.02.2010

(Dienstsiegel)

S. Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als Beauftragter des Landrates

2. Amtliche Bekanntmachungen

74

Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2010 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Land Sachsen - Anhalt vom 06. April 2010 bis zum 22. April 2010 zur Einsicht in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz – Gübs (Dorfstraße 9 a in 39175 Wahlitz) während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Mo. - Do.: 9.00 bis 15.00 Uhr
Di.: 9.00 bis 17.00 Uhr

Wahlitz, den 17. März 2019

Wolter
Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

75

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Verbundnetz Gas AG, Braunstraße 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Ferngasleitung FGL 11 NKP Lauchhammer-Trajuhn

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Schweinitz	6

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 31.03.2010 bis zum 28.04.2010 im Raum CE.16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr unter Tel.: 0345 / 514 3778 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Tischew

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20-kV-Leitung Nr. 70 SSt Leitzkau – SSt Gommern und die
20-kV-Leitung Nr. 64 UW Möckern – SSt Leitzkau**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Leitzkau	4, 6, 13, 14, 15, 16
Dannigkow	2, 3, 4, 9
Gommern	4
Möckern	2, 4, 5, 22
Zeppernick	1, 2, 4, 7
Loburg	2, 3, 5, 6, 11, 12, 20, 22, 23, 24
Hobeck	1, 7, 8, 9, 10, 11

Die eingereichten Anträge sowie die beigegeführten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 31.03.2010 bis zum 28.04.2010 im Raum CE. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter
Tel.: 0345 / 514 3928 sind von Dienstag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4
GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit
und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur
bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

77

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m.
§ 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. 87 Möckern - Grabow

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Hohenziatz	2, 6, 8, 9
Theeßen	8, 9
Möckern	15, 16
Friedensau	1
Grabow	2, 7, 8, 9
Pietzpuhl	8

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 31.03.2010 bis zum 28.04.2010 im Raum CE. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 sind von Dienstag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

78

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3 , 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

***20 kV Leitung Nr. 35 Pa. UW Parey - SSt Jerichow
20 kV Leitung Nr.72 Mö. UW Möckern - SSt Gommern***

20 kV Leitung Nr. 43 Pa. UW Parey- SSt Köckte

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Parey	2, 9, 13, 14
Jerichow	1, 9, 23, 26
Wallwitz	2, 3, 4

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 31.03.2010 bis zum 28.04.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Morgenstern

79

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3 , 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV- Leitung Nr. Ltg. 41 Mei SSt Meitzendorf – TSt Hohenwarthe Ort

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Hohenwarthe	2

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 31.03.2010 bis zum 28.04.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Rohde

80

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen- Anhalt
Scharnhorststr. 89
39576 Stendal
(Umlegungsstelle)

Stendal, den 18.03.2010

Telefon: Zentrale 03931/252 0
Durchwahl 03931/252 403
Fax: 03931/252 499
E-mail: flächenmanagement.stendal@
lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses für das Bebauungsplangebiet „Grabenbruch“ der Gemeinde Lostau

I. Umlegungsbeschluss

Die Umlegungsstelle beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung am 18.03.2010 die Einleitung der Umlegung gemäß § 47 Baugesetzbuch wie folgt beschlossen:

In Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Lostau vom 07.10.2008 über die Anordnung einer Umlegung für das Bebauungsplangebiet „Grabenbruch“ beschließt das Landesamt für Vermes-

sung und Geoinformation Sachsen-Anhalt die Einleitung der Umlegung gemäß § 47 Baugesetzbuch. Durch die Umlegung sollen die jetzigen Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der Beschluss umfasst die folgenden bisherigen Flurstücke in der Gemarkung Lostau, Flur 2:

77/10, 77/13, 77/109, 77/110, 77/112, 79/4, 79/6, 80/2, 90, 284/81, 10075, 10076, 10077, 10078, 10084, 10089, 10091

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtskarte im Maßstab 1:10 000 zu ersehen.

Gemäß § 50 (1) Baugesetzbuch wird der Umlegungsbeschluss hiermit bekannt gemacht.

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

(1) Nicht im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstückes sowie Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an einem solchen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit einem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten bei der Benutzung des Grundstückes beschränkt, werden hiermit gemäß § 50 Abs. 2 Baugesetzbuch aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Umlegungsstelle im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal anzumelden.

(2) Werden Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer dem Anmeldenden zur Glaubhaftmachung seines Rechtes gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 50 Abs. 3 Baugesetzbuch gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt.

(3) Der Inhaber des in Nr. 1 bezeichneten Rechtes muss nach § 50 Abs. 4 Baugesetzbuch die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, gegenüber dem die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes nach § 71 Baugesetzbuch dürfen gemäß § 51 Baugesetzbuch im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

(1) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

(2) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;

(3) nichtgenehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;

(4) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

IV. Vorarbeiten auf Grundstücken

Während des Umlegungsverfahrens haben die Eigentümer und Besitzer nach § 209 Baugesetzbuch zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der in der Umlegung zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, wird den Eigentümern oder Besitzern vorher bekannt gegeben.

V. Rechtbehelfbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der oben angegebenen Behörde unter der oben angeführ-

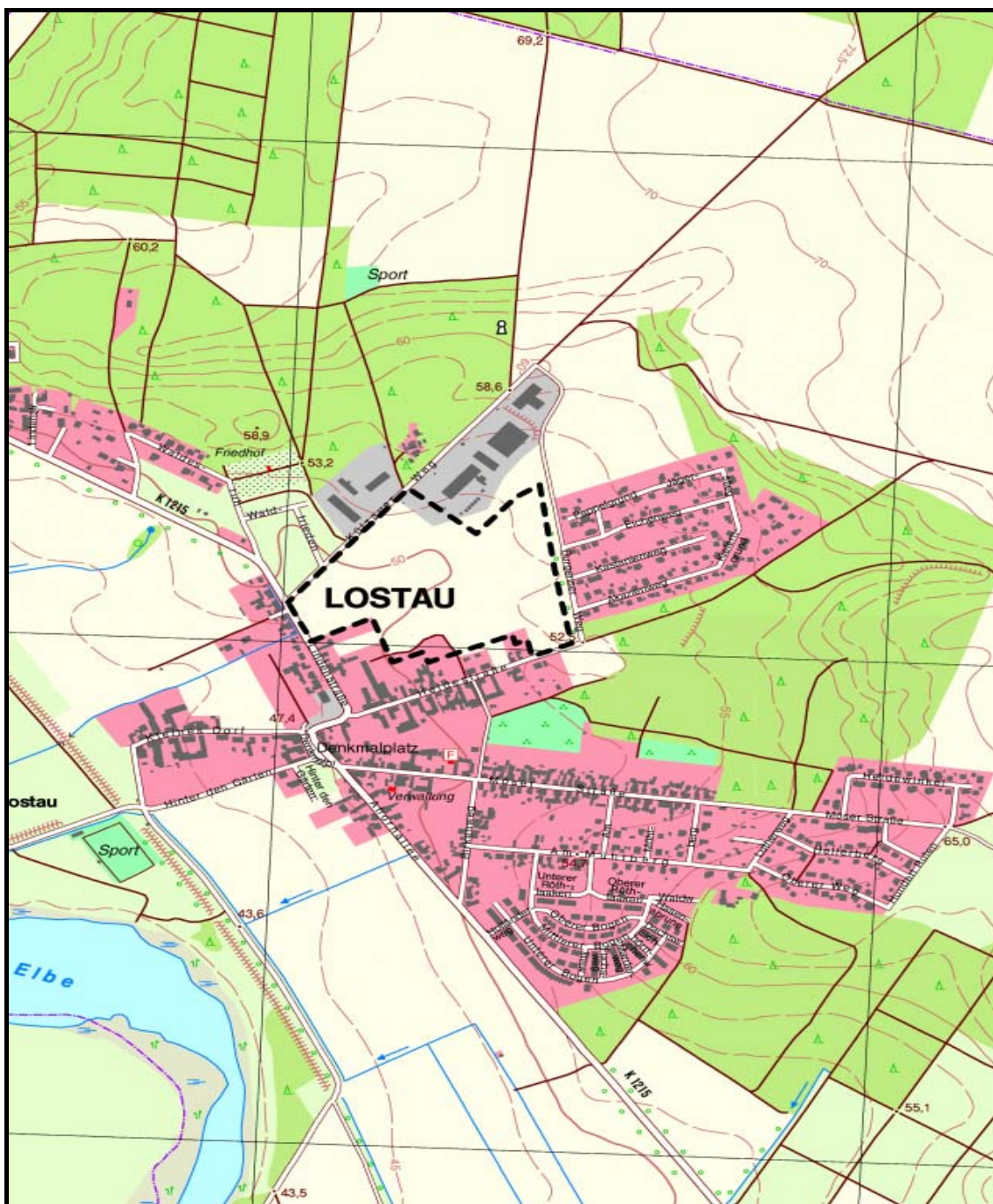
ten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Umlegungsgebiet Lostau „Grabenbruch“ Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000

— — — — — Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

81

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 6503-1000

Dessau-Roßlau, 15. März 2010

Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG
In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG

Sonderungsplan Nr. V25-20419-2008
Gemeinde: Jerichow, Stadt;
Gemarkung Jerichow; Flur 23; Flurstück 832/3;
im Bereich: L 54

In dem o. g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplanes, sowie die zu der Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 12.04.2010 bis 11.05.2009 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein weiteres Exemplar wird in den Diensträumen der Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow, zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Siegel

Jochen Hausen

Im Original gezeichnet und gesiegelt

3. Sonstige Mitteilungen

82

Information der Eigentümer und Nutzungsberechtigten bezüglich der Erarbeitung eines Managementplanes für das SPA0013 „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ einschl. FFH0158 „Fiener Bruch“ und benachbartes FFH0055 „Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming“

Im Europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000 leben bedrohte Arten und kommen Lebensraumtypen vor, für deren Erhalt die Bundesrepublik Deutschland gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der Europäischen Union in besonderer Verantwortung steht. Es besteht die Verpflichtung, einen günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen zu sichern. Um dies naturschutzfachlich qualifiziert auszuführen, sollen Managementpläne erarbeitet werden. Diese werden Maßnahmevorschläge enthalten, um die Vorgaben der FFH-Richtlinie zu erfüllen. Managementpläne sind Fachpläne und enthalten keine rechtsverbindliche Wirkung.

Das Landesamt für Umweltschutz (LAU) hat für die Bearbeitung der o. g. Gebiete folgendes Planungsbüro beauftragt:

- **LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH**

Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Im Rahmen dessen werden auch Kartierungen und Erfassungen im Gelände notwendig.

Gemäß § 57 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet, diese Arbeiten zu dulden.

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

83

Friedhofsordnung

für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinden **Gross Wulkow, Klein Wulkow, Melkow, Briest, Wust**, im Kirchengemeindeverband Wulkow-Wust, beschlossen in der Gemeindekirchenratssitzung vom 11. Nov. 2009, nach § 55 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (Abl. EKD 1999 S. 137; Abl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (Abl. S. 59)

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinden Gross Wulkow, Klein Wulkow, Melkow, Briest, Wust.

§ 2**Leitung und Verwaltung**

- (1) Die Friedhöfe stehen in der Trägerschaft der ev. Kirchengemeinden.
- (2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindekirchenrat einen Friedhofsausschuss beauftragen.
- (4) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.
- (5) Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Stendal..
- (6) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 3

Benutzung der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kommunalgemeinden Wulkow, Melkow, Briest, Wust hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 4

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Friedhöfe erfordern ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
Die Anordnungen des Gemeindekirchenrates bzw. seines Bevollmächtigten sind zu befolgen.
- (2) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlaß können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie die der zugelassenen Gewerbetreibenden),
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge, anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. auf dem Friedhof und in seinem Umland abzulegen (diese sind vom Nutzer selbst zu entsorgen, da sonst eine gesonderte Gebühr dafür erhoben werden müßte),
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - k) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen,
 - l) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung einzuholen, mit Ausnahme von Beerdigungen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Gemeindekirchenrat, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig gleichwertige Qualifikation erworben

haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 6 gelten entsprechend.
- (6) Der Gemeindekirchenrat hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem Gemeindekirchenrat bzw. seinem Bevollmächtigten auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet erteilt werden.
- (8) Der Gemeindekirchenrat kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (10) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr werktags.
- (11) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzerbestimmungen für Kirchen

§ 7 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt das Bestattungsinstitut im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarramtes. Die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Gemeindekirchenrat im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Gemeindekirchenrates vorgenommen werden.

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9 Kirchen

- (1) Die Kirchen sind Stätten der Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Kirchen für Trauerfeiern für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.

- (3) Die Benutzung der Kirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.
- (4) In den Kirchen ist eine Abschiednahme am offenen Sarg nicht gestattet.
- (4) Die Grunddekoration zu den Trauerfeiern besorgt der Nutzer.

§ 10

Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck ist zu respektieren, daß sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11

Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in den Kirchen und auf den Friedhöfen ist vorher die Genehmigung des Gemeindekirchenrates einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf den Friedhöfen außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeindekirchenrates.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 12

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 13

Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

§ 14

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Gemeindekirchenrates ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muß die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.)
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Gemeindekirchenrat entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 15

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neu-geborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu ausgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht

verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 16 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeindegemeinderates sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Gemeindegemeinderat gefordert werden.
- (4) Umbettungen werden vom Bestattungsinstitut durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Gemeindegemeinderat. Es ist jedoch untersagt, Umbettungen zwischen 14 Tagen und sechs Monaten nach der Beerdigung vorzunehmen, es sei denn, sie werden durch Ermittlungsbehörden oder Gerichte anberaumt.
- (5) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 17 Särge und Urnen

- (1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Materialien bestehen.
- (3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschebeisetzung sind Überurnen aus wasserdichtem und dauerhaftem Material zu verwenden.

III. Grabstätten

§ 18 Vergabebestimmungen

- (1) Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten, b) Urnenwahlgrabstätten
- (2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Gemeindegemeinderates. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung.
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Ordnung voran.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Gemeindegemeinderat.
- (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Gemeindegemeinderat Ausnahmen zulassen.

§ 19 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder den Gemeindegemeinderat oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten zu beachten.
- (2) Wahlgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Gemeindegemeinderates die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzuset-

zenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Gemeindegemeinderat die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (4) Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft dieser Ordnung Eigentum des Gemeindegemeinderates. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Gemeindegemeinderat ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen. Aus Kostengründen stellt der Gemeindegemeinderat im und am Friedhof keine Plätze für die Entsorgung zur Verfügung.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Gemeindegemeinderat.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 20

Grabpflegevereinbarung

Der Gemeindegemeinderat kann gegen Zahlung eines Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege (längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes) zu sorgen. Die Pflege wird eingeschränkt oder eingestellt, wenn der Geldbetrag auch ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist

§ 21

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Gemeindegemeinderat errichtet oder verändert werden.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols hervorgehen.
- (3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

§ 22

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.
- (2) Für die Gestaltung von Grabmalen sind die vom Gemeindegemeinderat bestimmten Richtlinien zu beachten (christliche Symbole s. Anhang)
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Gemeindegemeinderates nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Gemeindegemeinderat berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Gemeindegemeinderat berechtigt, ohne vorherige

Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherheitsmaßnahmen wie Umlegen des Grabmals zu treffen.

§ 23

Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Gemeindegemeinderates.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 24

Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Gemeindegemeinderat berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Gemeindegemeinderat entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Gemeindegemeinderates entfernt werden. Bei kultur-historisch wertvollen Grabmalen gilt § 23.

§ 25

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen oder Aschebestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann gem. § 18 Abs.6.
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:
 - a) Erdbestattungen: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
 - b) Urnenbeisetzungen: Länge 1,50 m; Breite 1,25 m
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich 1 Urne bestattet werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinn dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates auch andere Verstorbene beige-
setzt werden.
- (6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechtes nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger sechs Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§25a

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

- (1) Sind auf den Friedhöfen genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalls (vgl. § 18 Abs. 6) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 25 ein eingeschränktes Nutzungsrecht

an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.

- (2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:
 - a) Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Buchstabe c) endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
 - (b) Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 25 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden. Das eingeschränkte Nutzungsrecht staffelt sich nach Zeiträumen von 10, 15, 20 oder 25 Jahren.
 - (c) Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
 - (d) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
 - (e) Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Buchstabe c), so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 26

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (2) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (3) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 27

Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die der Gemeindegemeinderat bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 25 Abs. 1 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung

§ 28

Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29 Haftung

Der Gemeindekirchenrat haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 30 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Generalanzeiger Altmark-Ost sowie im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im Ev. Pfarramt Jerichow, Lindenstr. 14, 39319 Jerichow, aus.
- (4) Außerdem wird die Friedhofsordnung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten die bisherigen Friedhofsordnungen außer Kraft.

Für den Gemeindekirchenrat

gez. Pfr. Chr. Enders, Vors.
gez. A. Komorowski, Stell. Vors.
gez. I. Reumann, Älteste

(Siegel KSP Wulkow-Wust)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 26.02.2010
gez. Bremer

(Siegel KKA Stendal)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust beschlossene Friedhofsordnung für die Friedhöfe Gr. Wulkow, Kl. Wulkow, Briest, Melkow und Wust wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 26.02.2010 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsordnung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 26.02.2010
gez. Bremer

84

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinden **Gross Wulkow, Klein Wulkow, Melkow, Briest, Wust**, im Kirchengemeindeverband Wulkow-Wust, beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 11. Nov. 2009 mit Änderung vom 03. Februar 2010, auf Grund von § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137; ABl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (ABl. S. 59) und § 6 der Friedhofsordnung vom 11. Nov. 2009.

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinden werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Friedhöfe oder ihre Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen, spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Kirchengemeinden können mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet sind noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
3. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4

Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt, ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

a) je Grablager in einer Wahlgrabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	154,00 €
b) je Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	102,00 €

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und

unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

- | | |
|--|-----------------|
| 2. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle
(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.) | 38,50 € |
| 3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen
(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.a) | 6,10 € pro Jahr |
| 4. Ermäßigte Gebühr für ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstellen, für Grabstellen nach 1.a)
(Nutzungszeit 10, 15, 20 oder 25 Jahre) | 3,00 € pro Jahr |
| 5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen
(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.b) | 4,10 € pro Jahr |
| 6. Ermäßigte Gebühr für ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstellen, für Grabstellen nach 1.b)
(Nutzungszeit 10, 15, 20 oder 25 Jahre) | 2,00 € pro Jahr |
| 7. Abschläge und Aufschläge zu den Grabstellengebühren:
Zu den genannten Gebühren wird anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörigen Religionsgemeinschaft war, ein Abschlag von 10% gewährt. | |
| 8. Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle | 15,00 € |

II. Bestattungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Benutzung der Kirche für Nichtmitglieder christlicher Kirchen
bei weltlichen Trauerfeiern | 26,00 € |
| 2. Glockenläuten (nur bei kirchlichen Beerdigungen) | 13,00 € |
| 3. Das Einebnen des Grabes und die Abräumung baulicher Anlagen nach Ablauf der Ruhefrist geht zu Lasten der Nutzungsberechtigten. | |
| 4. Musik bei kirchlichen Bestattungen | 20,00 € |

III. Grabmalsgebühren

- | | |
|---|---------|
| Genehmigungsgebühr zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals und / oder einer Umfassung | 10,00 € |
|---|---------|

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- | | |
|--|--------|
| Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grab und Jahr | 5,00 € |
|--|--------|

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Überlassung einer Friedhofs- und Gebührenordnung
inclusive deren Änderungen | 2,00 € |
| 2. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 1,00 € |
| 3. Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle | 15,00 € |

§ 7

Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Generalanzeiger Altmark-Ost sowie im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Ev. Pfarramt Jerichow, Lindenstr. 14, 39319 Jerichow, aus.
- (4) Außerdem wird die Friedhofsgebührenordnung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat

gez. Pfr. Chr. Enders, Vors.
gez. A. Komorowski, Stell. Vors.
gez. W. Jahns, Ältester

(Siegel KSP Wulkow-Wust)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 26.02.2010
gez. Bremer

(Siegel KKA Stendal)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust beschlossene Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Gr. Wulkow, Kl. Wulkow, Briest, Melkow und Wust wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 26.02.2010 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührenordnung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 26.02.2010

gez. Bremer

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.